

SATZUNG

DES

F.C. BRÜCK RIMLINGEN

SATZUNG DES F.C. BRÜCK RIMLINGEN

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freizeit Club Brück Rimlingen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rimlingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck

1. Der F.C. Brück Rimlingen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Dies sind die Förderung und Pflege kultureller und sportlicher Aktivitäten im Ortsgeschehen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und / oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich nur innerhalb seines satzungsmäßigen Zwecks.
5. Der Verein ist selbständig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Bei Eintritt ist eine Eintrittsgebühr zu leisten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird und solange Geltung hat, bis ein neuer Beschluß gefaßt wird.

b) Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, aus dem Verein auszutreten.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mündlich zu erklären.
Der Austretende sorgt für die Stornierung eines evtl. bestehenden Bankeinzugverfahrens.

§ 4

Ausschluß der Mitglieder

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
2. Vereinsschädigendes Verhalten ist unter anderem ein wichtiger Grund.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er wird mit der Beschlußfassung sofort wirksam.
4. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluß schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und hat solange Geltung, bis ein neuer Beschluß gefaßt wird.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurück.

§ 6

Organe

Organe sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, und zwar spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus kann auf Verlangen eines **Fünftels der Mitglieder** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens acht Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim einberufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung kann enthalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beratung vorliegender Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist **beschlußfähig**, wenn **mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab achtzen Jahre. Wird die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die **ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig** ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit** der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit **zwei Drittel Mehrheit** beschlossen werden.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Zusammensetzung:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Organisationsleiter
 - f) Beisitzer
 - g) Beisitzer

- h) Beisitzer
- i) Beisitzer

2. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt für alle Ämter auf den Zeitraum eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Kein Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 8

Vorstand

3. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Beschlußfassung und Abstimmung

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind.

5. Aufgabenverteilung

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein.

Er lädt je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein.

Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der **Schifführer** ist für die gesamte schriftliche Arbeit zuständig und verfaßt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Niederschrift.

Der **Kassierer** verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 9

Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluß jedes Geschäftsjahres die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer **Mehrheit von zwei Drittel** der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, das **mindestens die Hälfte der gesamten, stimmberechtigten Mitgliederzahl** erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Vereins beschließt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Losheim übergeben, die es unmittelbar für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rimlingen, 20. November 1994